

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1969	Nummer 164
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	8. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Erfassung und Betreuung von Risikokindern	1802
6022	17. 10. 1969	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Schulbauprogramm; Förderung von Schulzentren	1802
786	16. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Beratung zur beruflichen Umstrukturierung in der Landwirtschaft aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	1802
8300	14. 10. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erhöhung der Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach dem Bundesversorgungsgesetz	1803
71341	3. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)	1803
786	13. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Verbreitung der landwirtschaftlichen Buchführung in Nordrhein-Westfalen	1803
79011	30. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Grundstücksverkehr; Anwendung eines einheitlichen Verfahrens und einheitlicher Vordrucke für den Abschluß von Verträgen	1804

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Arbeits- und Sozialminister		
10. 9. 1969	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflizenisse	1804
Innenminister		
8. 10. 1969	Bek. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1804
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten		
	Berichtigung z. RdErl. v. 9. 9. 1969 (MBL. NW. S. 1684)	
	Unfallverhütung bei der Ausführung von Bauarbeiten	1804

L**2128****Erfassung und Betreuung von Risikokindern**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1969 —
VI A 5 — 41.10.04

Die praktischen Erfahrungen in der Betreuung Behinderter lassen erkennen, daß nahezu bei der Hälfte der Betroffenen die meist sehr spezielle ärztliche Behandlung zu spät erfolgt, daß aber noch weit häufiger die anschließend erforderliche heilpädagogische Betreuung bis zum Schulbeginn ganz unterbleibt. Damit geht wertvolle Zeit für die mögliche Habilitation des Kindes unwiederbringlich verloren.

Da körperliche und geistige Behinderungen in größerem Umfang in der Gruppe der Risikokinder zu erwarten sind, ist es naheliegend, ihrer Betreuung nach der Geburt besondere Sorge angedeihen zu lassen. Vor allem sind folgende ursächliche Faktoren zu berücksichtigen:

1. Frühgeboreensein und Übertragensein,
2. Anamnese schwerer komplizierter und pathologischer Geburt mit und ohne Asphyxie oder geburtstraumatische Hirnblutung,
3. Status nach Hyperbilirubinämie jeglicher Genese,
4. Ererbte und vererbbarke Krankheitsanlagen einschließlich erblicher Fermentstörungen,
5. Infektionen (Meningitis, Enzephalitis, Intoxikationen).

In Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil der Klinikentbindungen durchschnittlich 92 %. Die Diagnose bei Risikokindern wird daher in der Regel in den geburts hilflichen Kliniken und Krankenhäusern gestellt. Von dort wird die Unterrichtung des später betreuenden Kinderarztes erfolgen müssen, wie sie bereits in einigen Kreisen und kreisfreien Städten mit Erfolg praktiziert wird. Die erforderliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten wird nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel erteilt. Psychische Schadwirkungen können durch geeignete sachliche, aufklärende Hinweise im allgemeinen weitgehend vermieden werden.

Zur rechtzeitigen Unterrichtung der Eltern empfiehlt sich die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Muster der Anlage. Die Merkblätter werden aus Landesmitteln beschafft und den Gesundheitsämtern zur kostenlosen Ausgabe an Ärzte, geburts hilfliche Kliniken und Krankenhäuser zur Verfügung gestellt.

Die fortlaufende Kontrolle der Risikokinder ist in erster Linie Aufgabe der Kinderärzte.

Sofern Zeichen einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung erkennbar sind, sind die Gesundheitsämter nach § 126 BSHG verpflichtet, Beratungen für diesen Personenkreis anzubieten. Es erscheint naheliegend, die Gruppe der Risikokinder dabei von vornherein einzubeziehen. Im Einverständnis mit Sorgeberechtigten und Geburtshelfern sollten der Beratungsstelle die Namen solcher Kinder bekanntgegeben werden. Durch Einschaltung der Familienfürsorge und der Mütterberatung kann so die Vorsorgeuntersuchung und Überweisung an den behandelnden Arzt sichergestellt werden, ohne die Grundsätze der freien Arztwahl zu verletzen.

Die Vielfalt der Hilfsmöglichkeiten für diese Kinder fordert eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Ärzten, Kliniken, Krankenhäusern und Gesundheitsamt. Eine entsprechende Unterweisung der Hebammen durch die Gesundheitsämter ist darüber hinaus unerlässlich, um keine Möglichkeit der Früherkennung von Behinderungen außer acht zu lassen.

VORBEUGEN IST BESSER ALS HEILEN!

Merkblatt

Liebe Eltern!

Der Eintritt ins Leben war für Ihr Kind besonders belastend. Wir möchten Ihnen daher noch vor seiner Entlassung aus dem Krankenhaus einen dringenden Rat geben.

Sicher werden Sie die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes sorgfältig beobachten und ohne Zweifel werden Sie bei Auffälligkeiten Ihren Arzt aufsuchen. Es kann sich dabei herausstellen, daß eine Gesundheitsstörung vorliegt. Wird die Behandlung erst zu diesem Zeitpunkt oder noch später eingeleitet, müssen bleibende Schäden in der Bewegungsfähigkeit des Kindes oder seiner geistigen Entwicklung oft in Kauf genommen werden.

Durch vorsorgende kinderärztliche Untersuchung sind solche Veränderungen jedoch häufig schon sehr früh erkennbar, auch wenn sie den Eltern noch nicht aufgefallen sind. Die Behandlung bietet dann die beste Erfolgssaussicht.

Wir raten Ihnen daher dringend, möglichst schon 4 Wochen nach der Entlassung Ihren Kinderarzt um die ständige Überwachung Ihres Kindes zu bitten. Außerdem werden in der Mütterberatung oder einer besonderen zentralen Beratungsstelle des Gesundheitsamtes kostenlos Untersuchungen durchgeführt um festzustellen, ob eine ärztliche Behandlung angezeigt ist.

Wichtig ist die Unterrichtung des von Ihnen gewählten Arztes über Besonderheiten der Schwangerschaft und des Geburtsverlaufes. Wir werden ihn mit Ihrem Einverständnis gern davon in Kenntnis setzen, wenn Sie uns seinen Namen und seine Anschrift wissen lassen.

Von Ihrer verständnisvollen Mitarbeit hängt die gesunde Entwicklung Ihres Kindes ab, die wir gemeinsam mit Ihnen anstreben.

Herausgegeben vom Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1969 S. 1802.

6022

Schulbauprogramm
Förderung von Schulzentren

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/241 — 5529/69 — u. d. Finanzministers — I A 5 — 10963/69
v. 17. 10. 1969

In Nummer 9 Abs. 1 des Gem. RdErl. v. 25. 11. 1967 (SMBI. NW. 6022) wird nachstehender Satz 4 eingefügt:

Anträge auf Förderung von Schulbauvorhaben für Schulzentren werden in Abweichung von der vorstehenden Regelung federführend vom zuständigen Regierungspräsidenten bearbeitet, der für den gymnasialen Teil das Einvernehmen mit dem zuständigen Schulkollegium herbeizuführen hat. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. Juni eines jeden Jahres dem Regierungspräsidenten auf dem Dienstweg vorzulegen.

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

— MBl. NW. 1969 S. 1802.

786

Richtlinien
zur Förderung der Beratung zur beruflichen
Umstrukturierung in der Landwirtschaft aus
Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 10. 1969 — II A 2 — 2117/6 — 2506

Mein RdErl. v. 21. 5. 1969 (MBI. NW. S. 1030-SMBI. NW. 786) wird wie folgt geändert:

- 1 In den Nummern 3.11 und 3.21 werden die Worte „den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

2 Nach Nummer 4 wird folgendes angefügt:

- 5 Die Durchführung der Maßnahmen wird den Landwirtschaftskammern übertragen. Die Landwirtschaftskammern sind für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:
 - 5.1 für die Entgegennahme der Anträge gemäß Nummern 3.11 und 3.21,
 - 5.2 für die Prüfung der Anträge,
 - 5.3 für die Bewilligung der Zuschüsse bzw. die Ablehnung unbegründeter Anträge durch Bescheid,
 - 5.4 für die Auszahlung der Zuschüsse,
 - 5.5 für die Prüfung der Verwendung der Mittel nach Nummer 8. Das mir und dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehaltene Prüfungsrecht wird hiervon nicht berührt.
 - 5.6 für Rückforderungen nach Nummer 9.
- 6 Den Landwirtschaftskammern werden jeweils für ein Rechnungsjahr durch Bewilligungsbescheid Landesmittel für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung gestellt.
- 7 Die Verwendung der Mittel durch die Landwirtschaftskammern als Letztempfänger bedarf meiner Zustimmung. Die Aufgaben nach Nummer 5 werden von mir wahrgenommen, wenn die Landwirtschaftskammern als Antragsberechtigte auftreten.

8 Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie von ihm beauftragte Stellen und der Landesrechnungshof von Nordrhein-Westfalen behalten sich vor,

- 8.1 die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen,
- 8.2 Auskünfte einzuholen.

9 Rückforderungsrecht

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien sind die gewährten Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung und der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

— MBl. NW. 1969 S. 1802.

8300

**Erhöhung der Pauschalvergütung
für die ärztliche Behandlung während einer Badekur
nach dem Bundesversorgungsgesetz**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 10. 1969 — II B 3 — 4054 (14/69)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1969 an die Pauschalvergütung für eine Badekur von vier Wochen Dauer auf 40,— DM und die Vergütung der ärztlichen Behandlung während einer Verlängerung auf 10,— DM je Woche bis zu einem Höchstbetrag von 80,— DM festgesetzt. Die Vergütung für das Schlußgutachten beträgt nach wie vor 6,50 DM.

Meinen RdErl. v. 9. 11. 1962 (SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1969 S. 1803.

71341

**Vorschriften
für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung
in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 10. 1969 — I B 3 — 5040

- 1 Durch die inzwischen eingetretenen Änderungen im Verfahren bei der Herstellung der Bodenkarte 1 : 5000 ist eine Neufassung der „Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)“ notwendig geworden. Die Neufassung wird mit RdErl. vom heutigen Tage unter dem bisherigen Titel als Sonderdruck herausgegeben und vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Straße 19—21, vertrieben.
- 2 Der Verkaufspreis des Sonderdrucks beträgt 4,— DM. Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte erhalten für den dienstlichen Gebrauch Exemplare des BodKartErl. in der erforderlichen Stückzahl kostenfrei.
- 3 Folgende Vorschriften werden aufgehoben:
 1. RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1957 (SMBI. NW. 71341)
 2. Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 1. 1966 (MBl. NW. S. 188)

— MBl. NW. 1969 S. 1803.

786

**Richtlinien
zur Förderung der Verbreitung
der landwirtschaftlichen Buchführung
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 10. 1969 — II A 2 — 2125:7 — 2563

Mein RdErl. v. 22. 7. 1969 (MBl. NW. S. 1384 / SMBI. NW. 786) wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 3.11 und 3.21 werden die Worte „den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen“ und in Nummer 3.31 die Worte „den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. Nach Nummer 4 wird folgendes eingesetzt:
 - 5 Die Durchführung der Maßnahmen wird den Landwirtschaftskammern übertragen. Die Landwirtschaftskammern sind für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:
 - 5.1 für die Entgegennahme der Anträge gemäß Nummern 3.11, 3.21 und 3.31 der Richtlinien,
 - 5.2 für die Prüfung der Anträge,
 - 5.3 für die Bewilligung der Zuschüsse bzw. die Ablehnung unbegründeter Anträge durch Bescheid,
 - 5.4 für die Auszahlung der Zuschüsse,
 - 5.5 für die Prüfung der Verwendung der Mittel nach Nummer 8. Das mir und dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehaltene Prüfungsrecht wird hiervon nicht berührt.
 - 5.6 für Rückforderungen nach Nummer 9.
 - 6 Den Landwirtschaftskammern werden jeweils für ein Rechnungsjahr durch Bewilligungsbescheid Landesmittel für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung gestellt.

- 7 Die Verwendung der Mittel durch die Landwirtschaftskammern als Letztempfänger bedarf meiner Zustimmung. Die Aufgaben nach Nummer 5 werden von mir wahrgenommen, wenn die Landwirtschaftskammern als Antragsberechtigte auftreten.
3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9.

— MBl. NW. 1969 S. 1803.

79011

Grundstücksverkehr

Anwendung eines einheitlichen Verfahrens und einheitlicher Vordrucke für den Abschluß von Verträgen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 9. 1969 — IV A 1 — 15 — 10

Mein RdErl. v. 8. 1. 1958 (n. v.) IV D 1 Nr. 2978/57 (SMBL. NW. 79011) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1804.

Innenminister

Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 8. 10. 1969 —
III A 4 — 1314/69

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich die

Gemeinnützige Treuhandgesellschaft für Wohnungs-bau mbH, Dortmund,

an der Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für dieses Unternehmen ist die Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund.

— MBl. NW. 1969 S. 1804.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 9. 1969 —
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofflizenzzchein ist für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Berger, Edmund Hambuch (Kreis Cochem) Dorfstraße 84	B Nr. 110/69	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Köln

— MBl. NW. 1969 S. 1804.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 9. 1969 (MBl. NW. S. 1684)

Unfallverhütung bei der Ausführung von Bauarbeiten

Unter 4. muß es in der 1. u. 2. Zeile richtig heißen:
..., auf Anfrage der Staatlichen Gewerbeaufsichts-ämter ..."

— MBl. NW. 1969 S. 1804.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.